



## **Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlgesetz - GKWG -)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes – GKWG des Landes Schleswig-Holstein**

Das Gesetz über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 452), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Von der nach § 8 zu wählenden Gesamtzahl von Vertreterinnen und Vertretern wird die Anzahl der unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter abgezogen, deren Stimmen nicht nach Absatz 1 für einen Listenwahlvorschlag mitgezählt worden sind. Die restlichen Sitze werden auf die Listenwahlvorschläge verteilt in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der für die Listenwahlvorschläge errechneten Gesamtstimmenzahlen durch 0,5 – 1,5 – 2,5 usw. ergeben (verhältnismäßiger Sitzanteil). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird gestrichen.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu 1.:

Bisher werden in Schleswig-Holstein die Sitze im Gemeinderat und im Kreistag auf Grund der Stimmenzahl, die auf die jeweiligen Wahlvorschläge entfallen sind, nach dem d'Hondt-Verfahren verteilt. Dieses System benachteiligt kleine Parteien und Wählergruppen bei der Mandatsvergabe, so dass diese im Durchschnitt mehr Stimmen pro Mandat benötigen als große Parteien. In den meisten Bundesländern werden entweder das gegenüber dem Verfahren nach d'Hondt gerechtere Verfahren nach Hare/Niemeyer oder das neuere Verfahren nach Sainte-Laguë verwendet.

Selbst im Sitzzuteilungsverfahren für den Deutschen Bundestag wird nach der Gesetzesänderung vom 17. März 2008 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers eingeführt.

Das hier vorgeschlagene Verfahren nach Sainte-Laguë minimiert die quadratische Abweichung der Größe „Sitze durch Stimmen“. Es bewirkt – wie auch das Verfahren nach Hare/Niemeyer – keine tendenzielle Bevorzugung großer oder kleiner Parteien. Es erfüllt mathematisch die Erfolgsgleichheit optimal. Gegenüber dem Verfahren nach Hare/Niemeyer hat das Verfahren nach Sainte-Laguë den Vorteil, dass es dessen Paradoxien nicht aufweist.

Zu 2.:

Nach den Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein am 25.05.2008 kam es in vielen Gemeinden und Kreisen zu unterschiedlichen Ansichten darüber, wie der § 10 Abs. 4 GKWG im Hinblick auf die Begriffe „weitere Sitze“ zu interpretieren ist. Streitig ist hierbei, ob für die Berechnung der maximalen „weiteren Sitze“ bis zur Grenze des „Doppelten“ die Mehrsitze mit einzubeziehen sind.

Nach der in der 34. Sitzung des Landtages eingebrachten Änderung des Landeswahlgesetzes ist es sinnvoll, auch das Gemeinde- und Kreiswahlgesetz zu ändern, da der § 10 Abs. 4 GKWG im Kern gleichlauten wie § 3 Abs. 5 LWahlG ist.

In einigen Gemeinden und Kreisen, in welchen die unterschiedliche Auslegung dieser Begriffe zu unterschiedlichen Sitzverteilungen führt, wurde mal nach der einen, mal nach der anderen Auslegung verfahren. Bei gleichem Ergebnis kommt es also dazu, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Mandat in einer Gemeinde erhält, während er dieses in der anderen Gemeinde nicht erhalten hätte. Da der Innenminister als aufsichtsführende Behörde erklärt hat, nicht gegen diese unterschiedliche

Handhabung Einspruch zu erheben, bleibt es bei der unterschiedlichen Auslegung des Wahlergebnisses. Dieses ist ein nicht hinzunehmender Zustand, der den dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers deutlich macht.

Karl-Martin Hentschel

und Fraktion